

Gebührensatzung für die gemeindliche Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau (SuMGS)

vom 21.07.2016

Die Gemeinde Horgau und der Markt Zusmarshausen erlassen aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl.S. 264, Bay.RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Änderungsgesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) sowie des § 4 der Satzung für die gemeindliche Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau folgende genehmigungsfreie Gebührensatzung für die kommunale Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Horgau und der Markt Zusmarshausen erheben Gebühren für den Besuch des Unterrichts der gemeinsamen Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau.
- (2) Der Besuch von Ergänzungsfächern (z.B. Ensembles, Theoriekurse, Kinderchor) ist für die Musikschüler kostenfrei. Externe Schüler, die nicht in einem gebührenpflichtigen Fach an unserer Sing- und Musikschule unterrichtet werden, dürfen an der Sing- und Musikschule die Theoriekurse gegen Übernahme einer Gebühr besuchen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Schüler. Für die Gebührenschuld haftet auch, wer einen Schüler anmeldet und laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat.
- (2) Für die Gebührenschuld eines minderjährigen Schülers haften die Erziehungsberechtigten als gesetzliche Vertreter.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres.
- (2) Die Gebühren sind Jahresgebühren für die Zeit vom 01. September bis zum 31. August des folgenden Jahres.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Minderjährige Schüler aus den beiden Trägergemeinden Zusmarshausen und Horgau zahlen einen reduzierten Beitrag für Einheimische.

- (3) Erwachsene, volljährige Schüler über 18 Jahren aus den beiden Trägergemeinden Zusmarshausen und Horgau, die weiterhin kindergeldberechtigt sind, zahlen ebenfalls einen reduzierten Beitrag. Mit dem Wegfall der Kindergeldberechtigung zahlen volljährige Erwachsene über 18 Jahre einen vollen Beitrag.
- (4) Auswärtige Schüler aus anderen Gemeinden zahlen einen vollen Beitrag. Auswärtige Vorschulkinder zahlen den gleichen Beitrag wie einheimische Vorschulkinder. Im Falle der Übernahme einer Gastschulgebühr durch die Heimatgemeinde ermäßigt sich der volle Beitrag für auswärtige Kindergeldberechtigte um einen Gastschulbeitrag in Höhe der Differenz zwischen vollem Beitrag und ermäßigtem Beitrag für Kindergeldberechtigte.
- (5) Die Jahresgebühr wird in 6 Monatsraten erhoben.

§ 5 Unterrichtsausfall

- (1) Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung der Stunden oder Rückzahlung der Gebühren. Kann der Schüler wegen längerer Krankheit mehr als vier aufeinanderfolgende Unterrichtseinheiten nicht besuchen, werden für den ausgefallenen Zeitraum anfallende Gebühren für die Dauer der nachgewiesenen Krankheit auf schriftlichen Antrag erlassen, falls ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Der Antrag muss bis zum Ende des Schuljahres eingereicht werden.
- (2) Durch Erkrankung der Lehrkraft und aus sonstigen zwingenden Gründen ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Fällt der Unterrichtstag auf einen Feiertag, entfällt der Unterricht ersatzlos. Darüber hinaus darf der Unterricht maximal drei Mal pro Schuljahr wegen Krankheit und unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, ohne dass diese Stunde nachgeholt oder der hierauf entfallende Beitrag erstattet wird. Bei mehr als drei ausgefallenen Unterrichtseinheiten wegen Krankheit, Fortbildung oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft werden für den ausgefallenen Zeitraum anfallende Gebühren ab der vierten ausgefallenen Stunde auf Antrag erlassen. Der Antrag muss bis zum Ende des Schuljahres schriftlich eingereicht werden.

§ 6 An- und Abmeldungen Vorzeitiger Austritt

- (1) Die Anmeldung gilt unbefristet und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für das gesamte Jahr. Ausgenommen sind Sonderfälle nach Absatz 3.
- (2) Anmeldungen, Ummeldungen sowie Abmeldungen sollen bis spätestens 30. Juni eines Schuljahres schriftlich eingereicht werden. Bis zum 30.06. eines Jahres werden Anmeldungen einheimischer Schüler der beiden Trägergemeinden bevorzugt berücksichtigt. Einheimische Vorschulkinder werden auch nach dem 30.06. bevorzugt berücksichtigt. Nach dem 30.06. eingehende Anmeldungen einheimischer und auswärtiger älterer Schüler werden unabhängig vom Wohnort der Schüler in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung berücksichtigt, sofern noch Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Ein Ausscheiden während des Schuljahres aus zwingenden Gründen (z.B. Umzug) ist nur mit Genehmigung der Schulleitung möglich. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei einem genehmigtem Austritt aus zwingenden Gründen endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats der Genehmigung.

- (4) Verlässt ein Schüler während des Schuljahres ohne diese Genehmigung der Schulleitung die Musikschule, so wird die volle Jahresgebühr sofort bei Ausscheiden zur Zahlung fällig; bereits gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

§ 7 Gebührenermäßigung und –befreiung

- (1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren wird als Geschwisterermäßigung, als Begabten- oder Mehrfachförderung oder als Sozialermäßigung gewährt.
- (2) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister, sowie Pflegekinder) gleichzeitig den Instrumentalunterricht wird ohne Antrag für das zweite oder jedes weitere Kind **Geschwisterermäßigung** gewährt, das am Musikschulunterricht teilnimmt. Die Geschwisterermäßigung beträgt für das zweite Kind 20 %, für jedes weitere Kind 35 % der vollen Unterrichtsgebühr. Die Festlegung, welcher Schüler als erster, zweiter oder weiterer Schüler gilt, bemisst sich nach der Höhe des jeweiligen Beitrags. Das Kind mit der höchsten Gebühr gilt immer als erstes Kind, das Kind mit der zweithöchsten Gebühr als zweites Kind, usw. Auf den Zeitpunkt der Anmeldung und das Alter der Kinder kommt es nicht an. Bei gleicher Gebührenhöhe erhält das jüngere Kind die jeweilige Ermäßigung. Kommen mehrere Ermäßigungen in Frage, wird eine Kombi-Ermäßigung von 35 % auf das Fach mit der geringeren Jahresgebühr gewährt.
- (3) Eine Begabtenförderung oder eine **Mehrfachermäßigung** für den Besuch weiterer Unterrichtsfächer durch einen Musikschüler wird ohne Antrag mit 20% auf das Fach mit der geringeren Grundgebühr gewährt. Kommen mehrere Ermäßigungen in Frage, wird eine Kombi-Ermäßigung von 35 % auf das Fach mit der geringeren Jahresgebühr gewährt.
- (4) Eine **Sozialermäßigung** für Empfänger von Bafög, Sozialhilfe und ALG II wird auf Antrag in Höhe von maximal 50 % der Unterrichtsgebühren gewährt. Der Nachweis ist von den Gebührenschuldern zu erbringen.
- (5) Anträge auf Gebührenermäßigung für das kommende Schuljahr sind schriftlich zu stellen. Eine Gebührenermäßigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat möglich.

§ 8 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Jahresgebühr wird bei vorhandenem gültigem SEPA Lastschrift Mandat in sechs Zweimonatsraten, erstmals zum 30.09. eines Schuljahres vom Konto des Gebührenschuldners durch die Gemeindekasse eingezogen. Liegt kein gültiges SEPA Lastschrift Mandat vor wird die Jahresgebühr zum 30.09. des jeweiligen Jahres fällig.
- (2) Wird ein Schüler nach Beginn des Unterrichts im laufenden Schuljahr aufgenommen, wird vom Eintrittsmonat an für das laufende Schuljahr je Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.
- (3) Bei Ausscheiden eines Schülers während des Schuljahres aus zwingenden Gründen mit Genehmigung der Schulleitung (nach § 6 Abs. 3) wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. In anderen Fällen wird die volle Jahresgebühr erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die, zuletzt am 01.06.2012 (für die Gemeinde Horgau und den Markt Zusmarshausen) geänderte, Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau vom 01.06.2007 (Gemeinde Horgau) bzw. vom 01.06.2007 (Markt Zusmarshausen) außer Kraft.

Horgau, den 21.07.2016

Zusmarshausen, den 21.07.2016

Gemeinde Horgau

Markt Zusmarshausen



Thomas Hafner, 1. Bürgermeister



Bernhard Uhl, 1. Bürgermeister

Anmerkung:

Die neue vorstehende Gebührensatzung wurde von beiden Trägergemeinden in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Gemeinde Horgau: Gemeinderatssitzung am 12.05.2016 und am 02.06.2016

und Markt Zusmarshausen: Marktgemeinderates Zusmarshausen vom 06.07.2016

Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau

Gebührenverzeichnis

I. Jahresbeiträge Vorschulkinder in Euro/Jahr/Schüler

Einwohner der Trägergemeinden Zusmarshausen und Horgau mit Kindergeldberechtigung zahlen eine um einen Zuschuss der beiden Trägergemeinden ermäßigte Gebühr. Dies gilt auch für kindergeldberechtigte, aktive Mitglieder der örtlichen Musikvereine.

		Ermäßigte Gebühr		Volle Gebühr	
Eltern-Kind-Gruppen					
1 1/2 - 3 Jahre	à 45 Min.	jährl.	204,--	jährl.	204,--
		mtl.	17,--	mtl.	17,--
Musikzwerge					
3 - 4 Jahre	à 45 Min.	jährl.	204,--	jährl.	204,--
		mtl.	17,--	mtl.	17,--
Musikalische Früherziehung					
ab 4 - 6 Jahre	45 Min.	jährl.	240,--	jährl.	240,--
		mtl.	20,--	mtl.	20,--

Anlage 2
Gebührenverzeichnis
zur Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule
Zusmarshausen-Horgau

II. Jahresbeiträge für Schüler in Euro/Jahr/Schüler

Einwohner der Trägergemeinden Zusmarshausen und Horgau mit Kindergeldberechtigung zahlen eine um einen Zuschuss der beiden Trägergemeinden ermäßigte Gebühr.

	Unterrichts- Dauer/Woche	ermäßigte Ermäßigte Gebühr	volle Normalgebühr Volle Gebühr
Musikalische Grundausbildung und Grundschulkurse			
ab 6 Jahre	60 Min.	jährl. 288,-- mtl. 24,--	jährl. 288,-- mtl. 24,--
Kinderchor			
1.-4. Klasse Grundschule	60 Min.	jährl. 108,-- mtl. 9,--	jährl. 120,-- mtl. 10,--
Musikschüler, die ein Instrument erlernen		gebührenfrei	gebührenfrei
Musizierkreis mit Senioren			
Gruppenunterricht (ab 65 Jahren)	45 Min.		jährl. 228,-- mtl. 19,--
Instrumentalausbildung			
	Unterrichts- Dauer/Woche	ermäßigte Gebühr monatlich	volle Normalgebühr monatlich
Einzelunterricht Klavier	30 Min.	jährl. 792,-- mtl. 66,--	jährl. 1.140,-- mtl. 95,--
Einzelunterricht Klavier	45 Min.	jährl. 1.188,-- mtl. 99,--	jährl. 1.716,-- mtl. 143,--
Einzelunterricht	30 Min.	jährl. 708,-- mtl. 59,--	jährl. 1.068,-- mtl. 89,--
Einzelunterricht	45 Min.	jährl. 1104,-- mtl. 92,--	jährl. 1.584,-- mtl. 132,--
2 Schüler	30 Min.	jährl. 432,-- mtl. 36,--	jährl. 624,-- mtl. 52,--
2 Schüler	45 Min.	jährl. 588,-- mtl. 51,--	jährl. 852,-- mtl. 71,--
3 Schüler	60 Min.	jährl. 432,-- mtl. 36,--	jährl. 720,-- mtl. 60,--
4 Schüler	60 Min.	jährl. 432,-- mtl. 36,--	jährl. 720,-- mtl. 60,--

Anlage 3
zur Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule
Zusmarshausen-Horgau
Gebührenverzeichnis

III. Jahresbeiträge für sonstige Musikschulgruppen, Bands, Orchester und Ensembles

	Unterrichts- Dauer/Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Schülerblasorchester (Gebühr der Vereine für Mitglieder)	90 Min.	mtl. 5,--	jährl. 60,--

Das gemeinsame Schülerblasorchester ist ein Kooperationsprojekt unter Anleitung der Musikschullehrkraft. Die verschiedenen Kapellen können ihre Schüler ins Schülerblasorchester der Musikschule entsenden und gemeinsam mit Schülern der Musikschule u. auch Externen, die nicht Mitglied der Kapellen sind, musizieren.

Bands (z.B. Jazzband, Rockband)

aktive u. ehemalige Schüler/-innen der Sing- und Musikschule	variabel	gebührenfrei	gebührenfrei
Externe Ensemblemitglieder	variabel	mtl. 15,--	jährl. 180,--

Diverse Ensembles

aktive u. ehemalige Schüler/-innen der Sing- und Musikschule	variabel	gebührenfrei	gebührenfrei
Externe Ensemblemitglieder	variabel	mtl. 15,--	jährl. 180,--

Die Mitwirkung möglichst vieler Schüler in Bands und Ensembles trägt erheblich zum Lernerfolg bei. Bands und Ensembles stehen für alle offen.

Theoriekurse

aktive u. ehemalige Schüler/-innen der Sing- und Musikschule	variabel	gebührenfrei	gebührenfrei
Externe Theoriekursteilnehmer	variabel	pauschal: 15 € /Monat	

Theoriekurse sollen möglichst viele Musikschüler für Leistungsprüfungen (D1, D2, D3) fit machen.

Einmaliger Gutschein

für Einsteiger

5 Unterrichtsstd. à 45 Min. ca. 1 ½ fache* monatliche Unterrichtsgebühr

**Berechnung: Jeweilige mtl. Gebühr x12 Monate ./ 39 Unterrichtswochen x5 Std.*

*

Leihgebühren*

jährlich 5 % des Anschaffungspreises des jeweiligen Instruments
(laut Inventarverzeichnis)

**nur bei Verfügbarkeit des Instruments (Falls kein Anfängerbedarf besteht, ist ein längerfristiger Verleih möglich)*

Anlage 4
Aufwendungsersatz
sonstige Kooperationsprojekte
der Sing- und Musikschule
Zusmarshausen-Horgau

	Unterrichts- Dauer/Woche	Aufwendungsersatz monatlich	Aufwendungsersatz jährlich
Kooperationsprojekte:			
KlingSing 1- 2. Klasse Grundschule Tandemunterricht	45 Min.	kostenfrei	kostenfrei
Percussion-AG der Realschule Zusmarshausen	45 Min.	5,00 €	60,00 €